

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/8880 –

Netzentgelte

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Netzentgelte bilden einen substanziellen Teil des Strompreises. Laut einer Berechnung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft von Juli 2023 macht das Netzentgelt bei Strom durchschnittlich rund 21 Prozent der Stromrechnung aus, 9,52 Cent schlagen pro Kilowattstunde zu Buche; im vergangenen Jahr 2022 waren es 8,08 Cent (www.bdew.de/media/documents/230724_BDEW-Strompreisanalyse_Juli_2023_24.07.2023.pdf).

1. Welche Netzentgelte erwartet die Bundesregierung für 2024 und 2025 insgesamt bzw. in der absoluten und in der relativen Steigerung, und wie stellt sich die regionale Entwicklung der Netzentgelte dar?

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass für das Jahr 2024 von den Netzbetreibern aufgrund prognostizierter Netzkosten bisher nur vorläufige Netzentgelte veröffentlicht worden sind, deren endgültige Höhe erst zum 1. Januar 2024 feststeht. Die vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2025 werden aufgrund einer dann für das Kalenderjahr 2025 zu erstellenden Prognose im Herbst 2024 veröffentlicht. Insoweit können Aussagen zum jetzigen Zeitpunkt nur auf groben Schätzungen beruhen.

Hinzu kommt, dass die Entwicklung der Netzentgelte kundenindividuell auch vom jeweiligen Verbrauchsverhalten eines Netzkunden abhängt. Insoweit können allgemeine Aussagen zur Entwicklung des Preisniveaus allein aufgrund typisierter Nutzungsfälle getroffen werden.

Im Jahr 2024 entwickeln sich die Übertragungsnetzentgelte unter Berücksichtigung eines Zuschusses zu den Plankosten, die deren Ermittlung zugrunde liegen, in Höhe von 5,5 Mrd. Euro betrachtet anhand von zwei beispielhaften Abnahmefällen nach Informationen der Bundesnetzagentur wie folgt.

Tabelle: Netzentgeltentwicklung für große Industriekunden in der Höchstspannungsebene

Große Industriekunden	Netzentgelt (in Millionen Euro)		Netzentgelt (in Cent pro Kilowattstunde)			Veränderung relativ
	2024	2023	2024	Veränderung		
2023						
Bundesweites Übertragungsnetzentgelt	4,6	4,6	0,54	0,54	0,00	0,0 Prozent

Quelle: Meldung der Übertragungsnetzbetreiber, Berechnung der Bundesnetzagentur mit folgenden Parametern: Netzebene HöS, 850 Gigawattstunden Jahresarbeit, 190 Megawatt Jahreshöchstlast, 75 Prozent Entgeltermäßigung gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Tabelle: Netzentgeltentwicklung für Regionalverteiler in der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung

Regionalverteiler	Netzentgelt (in Mio. Euro)		Netzentgelt (in Cent pro Kilowattstunde)			Veränderung relativ
	2024	2023	2024	Veränderung		
2023						
Bundesweites Übertragungsnetzentgelt	193,4	205,5	2,15	2,28	0,13	6,2 Prozent

Quelle: Meldung der Übertragungsnetzbetreiber, Berechnung der Bundesnetzagentur mit folgenden Parametern: Netzebene HöS/HS, 9 000 Gigawattstunden Jahresarbeit, 2 000 Megawatt Jahreshöchstlast

Bei der Umrechnung auf Cent pro Kilowattstunde ist zu berücksichtigen, dass die Netzentgelte auf diesen Netzebenen im Wesentlichen auf Leistungspreisen beruhen, die pro Kilowatt bemessen werden. Bei den obigen Angaben wurden diese Leistungspreise jeweils auf den Verbrauch in den jeweiligen Verbrauchsfällen umgerechnet. Insofern ändert sich dieser Wert auch mit einer Änderung des Beispielsfalls und kann nicht für alle Verbrauchsfälle verallgemeinert werden.

Die Verteilernetzbetreiber mussten ihre (vorläufigen) Netzentgelte für 2024 zum 15. Oktober 2023 veröffentlichen. Es besteht jedoch im Unterschied zu den Übertragungsnetzbetreibern zu diesem Zeitpunkt keine Berichtspflicht der Verteilernetzbetreiber an die Bundesnetzagentur hinsichtlich der voraussichtlichen Erlösobergrenzen bzw. der Bildung der vorläufigen Netzentgelte. Die Auswertung der Bundesnetzagentur ist daher auf Basis einer freiwilligen Abfrage bei einer Stichprobe von 28 Verteilernetzbetreibern erfolgt, die in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Die Entwicklung der durchschnittlichen Netzentgelte bei den Verteilernetzbetreibern wurde nachfolgend anhand von Eurostat-Musterfällen für Haushalt, Gewerbe und Industrie betrachtet und, soweit Leistungspreise erhoben werden, ebenfalls einheitlich in Cent pro Kilowattstunde umgerechnet.

Tabelle: Spezifische Netzentgelte für die Eurostat-Musterfälle (Quelle: Berechnung der Bundesnetzagentur; gerundete Werte)

Musterfall	Netzentgelt (in Cent pro Kilowattstunde)		Veränderung	
	2023	2024	absolut (in Cent pro Kilowatt- stunde)	relativ
Haushaltskunde (3.500 Kilowattstunden, NS. o. LM.)	9,74	10,77	1,03	10,6 Prozent
Gewerbekunde (50.000 Kilowattstunden, NS. o. LM.)	7,50	8,34	0,84	11,2 Prozent
Industriekunde (24 Gigawattstunden, 6.000h, MS)	3,34	3,61	0,27	8,1 Prozent

Auch hier enthalten die angegebenen Durchschnittswerte in Cent pro Kilowattstunde, soweit Leistungspreise einzubeziehen waren, die oben dargestellte Vereinfachung. Zudem ist die regionale Entwicklung der Netzentgelte uneinheitlich. Ein vollständiges Bild ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten deuten darauf hin, dass die Verteilernetzentgelte im Norden und Osten in geringerem Maße steigen dürften als im Westen und Süden.

Die Höhe der Übertragungsnetzentgelte für 2025 wird insbesondere von der Entwicklung derjenigen in die Erlösobergrenze für dieses Jahr einfließenden Plankosten abhängen, die im Jahr 2025 allein über Netzentgelte zu refinanzieren sind. Eine Aussage zu der konkreten Entwicklung der Netzentgelte des Jahres 2025 wäre spekulativ.

Auch im Verteilernetzbereich ist eine Aussage über die Prognose der Erlösobergrenzen und insbesondere die darauf basierenden Entgelte zum jetzigen Zeitpunkt nur sehr eingeschränkt möglich, da die Prozesse zur Bestimmung der Erlösobergrenzen noch nicht abgeschlossen sind. Wie oben dargestellt, ist bereits die Datengrundlage für das Jahr 2024 nicht vollständig.

Die Entwicklung wird mit hoher Aufmerksamkeit verfolgt. Die Bundesregierung wird gerne, sobald vollständigere Datengrundlagen vorliegen, über die Erkenntnisse berichten.

2. Welcher Anteil, prozentual und absolut, der Netzentgelte wird auf Redispatchkosten entfallen, und welche regionalen Unterschiede sind in diesem Zusammenhang festzustellen?

Die Übertragungsnetzbetreiber erwarten 2024 Netzkosten in Höhe von rund 11,1 Mrd. Euro. Der Planansatz für Redispatch-Kosten beträgt circa 27 Prozent dieser Netzkosten. Wichtig ist, dass es sich insoweit allein um Planansätze handeln kann. Diese Kosten werden über die bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte bundesweit gleichmäßig getragen.

Die von der Bundesnetzagentur ausgewerteten Stichproben der Verteilernetzbetreiber zum 15. Oktober 2023 haben einen durchschnittlichen Anteil der Redispatch-Plankosten in Höhe von circa 1 Prozent an den gesamten Netzkosten ergeben. Der Anteil der Redispatch-Kosten an der Erlösobergrenze der Verteilernetzbetreiber liegt in der Stichprobe im Schnitt bei 1 Prozent und reicht von 0 Prozent bis 7,8 Prozent. 40 Prozent der Summe der hier betrachteten Redispatch-Plankosten entfielen auf Netzbetreiber aus der Region Ost (Die Zuteilung der Netzbetreiber zu den Regionen erfolgt gemäß der Plattform VNBdigital (<https://vnbdigital.de/service/region>)).

Die Region Ost umfasst 140 Verteilernetzbetreiber und ist Grundlage für eines der von den Verteilernetzbetreibern erstellten Regionalszenarien (VNBdigital Ost, unter <https://www.vnbdigital.de/region/priBmFeYrXXjhe74f>). Die Aufteilung der Planungsregionen erfolgt dabei anhand netztechnischer Gegebenheiten, die für die Erstellung der Regionalszenarien als Grundlage für die Netzausbaupläne der Verteilernetzbetreiber relevant sind. Das Engpassmanagement spielt bei dieser Aufteilung keine Rolle. Bei einer Betrachtung von Engpassmanagementkosten bzw. Redispatch-Kosten pro Planungsregion ist daher zu beachten, dass die Regionen unterschiedlich groß und unterschiedlich stark vom Zubau erneuerbarer Energien betroffen sind. Ein Vergleich der Engpassmanagementkosten auf Ebene der Regionen wäre insofern nicht zielführend. Die Region Ost fällt relativ groß aus und enthält viele Flächennetzbetreiber, die vom Zubau der erneuerbaren Energien stark betroffen sind und auf die entsprechend hohe Redispatch-Kosten entfallen. Die Region Nord ist z. B. kleiner und umfasst nur 43 Verteilernetzbetreiber.

Die vorstehenden Abschätzungen beruhen zudem auf einer repräsentativen Stichprobe der Bundesnetzagentur, die 28 Verteilernetzbetreiber erfasst. Die Stichprobe enthält nach Auskunft der Bundesnetzagentur aber die größten und von Engpassmanagementkosten (darunter Redispatch-Kosten) besonders betroffenen Verteilernetzbetreiber.

3. In welcher Höhe werden Endkunden 2024 nach Erwartung der Bundesregierung mit Netzentgelten zusätzlich belastet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

In der ausgewerteten Stichprobe zahlt ein Haushaltskunde mit 3 500 Kilowattstunden Jahresverbrauch im Jahr 2023 ein durchschnittliches Netzentgelt in Höhe von 341 Euro netto, im Jahr 2024 in Höhe von 377 Euro netto.

4. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Belastung der Endkunden mit Netzentgelten zu senken?

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, den Anstieg der Netzentgelte im kommenden Jahr zu dämpfen. Konkret hat sich die Bundesregierung verständigt, dass es im Jahr 2024 einen Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von 5,5 Mrd. Euro geben soll. Der Zuschuss soll aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds gewährt werden.

Zudem unternimmt die Bundesregierung erhebliche Anstrengungen im Bereich der Verringerung bzw. Vermeidung von Redispatch-Kosten durch fortwährende Bestandsnetzoptimierung. So sollen durch die am 1. Januar 2023 begonnene temporäre Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes auf Basis des § 49b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen nach vorläufigen Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber im Winter 2023/2024 Redispatch-Maßnahmen im Bereich von bis zu 10 Terawattstunden vermieden werden. Dadurch sollen (in Abhängigkeit von der Entwicklung der Stromkosten) Einsparungen bei den Netzentgelten in Höhe von ungefähr 1 bis 2 Mrd. Euro pro Jahr erzielt werden.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die Planung, die Genehmigung und den Bau der Stromnetzausbauvorhaben zu beschleunigen, um Netzengpässe und damit verbundene Redispatchkosten zu reduzieren. Hierfür wurden in dieser Legislaturperiode eine Reihe von Beschleunigungsmaßnahmen auf den Weg gebracht (siehe dazu die Antwort zu Frage 12).

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur wird der mit Abstand größere Teil des Redispatch von den Übertragungsnetzbetreibern angefordert. Die benötigten Redispatch-Mengen lassen sich jedoch wirksam durch Netzausbau verringern (siehe dazu die Antwort zu Frage 12). Im Hinblick auf die Verteilernetzbetreiber sind die erwarteten Engpassmanagementkosten der Verteilernetzbetreiber für das Jahr 2024 gegenüber denjenigen des Jahres 2023 erheblich zurückgegangen.

5. Welche Entwicklung bei den Netzentgelten erwartet die Bundesregierung in den kommenden zehn Jahren jeweils jährlich, und welche Annahmen (z. B. hinsichtlich regionaler Bevölkerungsentwicklung, Stromverbrauch, Netzausbaubauentwicklung, Stromimporten, regionaler Verteilung des Zubaus erneuerbarer Energieanlagen, Redispatchkosten, Umfang der Verfügbarkeit von Stromspeichern) liegen diesen Erwartungen zugrunde?

Die Netzentgeltschätzung erfolgt unter einer Vielzahl von Annahmen. Aufgrund der Komplexität und des langen Zeithorizonts sind die Prognosen nur indikativ. Die Kostenentwicklung wird im Wesentlichen getrieben durch den geplanten Netzausbau und die Kostenentwicklung bei den Systemdienstleistungen. Bestimmte Systemdienstleistungen kommen neu hinzu (z. B. Momentanreserve), beim Redispatch kann im Zeitablauf aber aufgrund des fortschreitenden Netzausbaus mit Rückgängen geplant werden. Angesichts der damit verbundenen Unsicherheiten in der Prognose sind jährliche Werte schwerlich prognostizierbar.

6. In welcher Höhe konnten im Jahr 2023 die Netzentgelte durch Einnahmen aus der Erlösabschöpfung bei den Strompreisen gesenkt werden?

Die Abschöpfung von Überschusserlösen dient insgesamt der Finanzierung der Strompreisbremse. Hierunter fällt zum einen die Entlastung von Unternehmen und Haushalten bezüglich der Deckelung des Strompreises und zum anderen ein Zuschuss an die Übertragungsnetzbetreiber zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten. Die Übertragungsnetzbetreiber erfassen sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach dem Strompreisbremsegesetz auf einem Konto, sodass keine direkte Beziehung zwischen Erlösabschöpfung und Netzentgelt-senkung hergestellt werden kann und sollte. Durch die Zuschuss-Regelung in § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurde sichergestellt, dass die Übertragungsnetzkosten faktisch auf dem Niveau von 2022 eingefroren wurden. Auf der Einnahmenseite der Strompreisbremse wurden bisher für den 1. Abrechnungszeitraum (1. Dezember 2022 bis 31. März 2023) ungefähr 417 Mrd. Euro von den Anlagenbetreibern gemeldet. Für den 2. Abrechnungszeitraum (1. April 2023 bis 30. Juni 2023) liegen noch keine Zahlen vor. Aufgrund der sinkenden Strompreise ist in der Folge auch von sinkenden Einnahmen auszugehen.

7. In welchem Umfang wurden bislang die nach § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vorgesehenen 12,84 Mrd. Euro abgerufen, und mit welchem Mittelabruf rechnet die Bundesregierung insgesamt auf Basis des § 24b EnWG?

Bis zum 24. Oktober 2023 sind insgesamt 3,66 Mrd. Euro nach § 24b EnWG abgerufen. Laut Liquiditätsplanung des Bundes könnte bis Ende des Jahres 2023 mit einem Mittelabruf von weiteren 2,14 Mrd. Euro zu rechnen sein.

8. Mit welcher Steigerung der Netzentgelte im Jahr 2024 rechnet die Bundesregierung aufgrund des Auslaufens der auf das Jahr 2023 begrenzten Regelungen des § 24b EnWG?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Welche Auswirkungen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn die Netzentgelte nach Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15. Oktober 2023 nochmals erhöht bzw. gesenkt werden müssen?

Netzbetreiber sind verpflichtet, bei einer Anpassung der unternehmensindividuellen Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 bis 5 der Anreizregulierungsverordnung die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen sind sie bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Absatz 3 bis 5 der Anreizregulierungsverordnung zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt. Eine Anpassung der gemäß § 20 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zum 15. Oktober eines Kalenderjahres veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte kann zum 1. Januar des Folgejahres erfolgen. Vorgelagerte Netzbetreiber haben die Höhe einer geplanten Anpassung der Netzentgelte den nachgelagerten Netzbetreibern rechtzeitig vor dem 1. Januar mitzuteilen (§ 21 Absatz 3 der Stromnetzentgeltverordnung bzw. der Gasnetzentgeltverordnung). Eine Anpassung kann insbesondere von der Entwicklung bestimmter Kostenanteile abhängig sein, die in die Erlösobergrenze der Netzbetreiber gemäß § 4 Absatz 3 bis 5 der Anreizregulierungsverordnung einfließen dürfen.

10. Wird die Bundesregierung die bis 2026 laufende Befreiung von Netzentgelten für Speicher auslaufen lassen?

Eine Entscheidung über die Anpassung gesetzlicher Vorgaben erfolgt im Rahmen parlamentarischer Verfahren. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 (C-718/18) künftig die Bundesnetzagentur befugt sein wird, über entsprechende Fragen zu entscheiden.

11. Wie viel Kilometer Leitung müssen nach Kenntnis der Bundesregierung ertüchtigt bzw. ausgebaut werden im Netz der
 - a) Niederspannung,
 - b) Mittelspannung,
 - c) Höchstspannung,und wie stellt sich in diesem Zusammenhang die regionale Spreizung dar?

Zur Höchstspannung (Übertragungsnetz): Laut Controlling des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit Stand vom 2. Quartal 2023 summieren sich die im Energieleitungsbaugesetz (EnLAG) und Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) festgeschriebenen Netzausbauprojekte aktuell auf 13 652 Trassenkilometer. Eine Übersicht über alle Netzausbauprojekte aus dem EnLAG und BBPlG und ihre regionale Verteilung ist auf www.netzausbau.de zu finden. Im aktuellen Netzentwicklungsplan (NEP) 2023 – 2037/2045 beantragen die Übertragungsnetzbetreiber darüber hinaus Netzausbaumaßnahmen im Umfang von rund 7 400 Kilometern. Details zum Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber sind auf www.netzentwicklungsplan.de zu finden. Die Be-

stätigung durch die Bundesnetzagentur und die anschließende Aufnahme in das BBPIG stehen noch aus.

Zu Mittel- und Niederspannung (Verteilernetz): Der „Bericht zum Zustand und Ausbau der Verteilernetze“ der Bundesnetzagentur stellt den bis zum Jahr 2032 zu erwartenden Ausbaubedarf im Verteilernetz dar. Diesem Bericht unterliegen alle Verteilernetzbetreiber mit mindestens 100 000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden. In der Nieder- und Mittelspannungsebene decken diese Unternehmen jeweils 80 Prozent der gesamten Stromkreislänge ab. Nachstehende Tabelle ist diesem Bericht entnommen und stellt die Planung bzw. den konkreten Ausbau der hier erfassten Verteilernetzbetreiber in den Bereichen Hochspannung (HS), Mittelspannung (MS) bzw. Niederspannung (NS) dar.

Verteilernetzausbau mit Erhöhung der Übertragungskapazität in Kilometern

Neubau, Ersatz mit Erhöhung der Übertragungskapazität, Verstärkung und Optimierung

	Vorgesehene Maßnahme	Konkrete Planung	Im Bau	Gesamt
HS	11.296	5.588	1.618	18.501
HS/MS inkl. MS	1.736	807	64.396	66.939
MS/NS inkl. NS	314	73	6.815	7.202
Summe	13.346	6.367	72.829	92.642

Quelle: Bundesnetzagentur

Der Bericht kann über folgenden Link abgerufen werden: www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzentwicklungSmartGrid/Zustand_VN/artikel.html.

- Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung die Umsetzung der Leistungserhöhung in der Niedrig-, Mittel- und Höchstspannungsebene, und welche zeitlichen Unterschiede gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zur Geschwindigkeit des Netzausbaus in den einzelnen Bundesländern?

Die geplanten Inbetriebnahmedaten der einzelnen Vorhaben nach dem EnLAG und BBPIG sind auf www.netzausbau.de einzusehen. Die einzelnen Vorhaben unterscheiden sich untereinander stark in ihrer Länge, technischen Ausführung und Komplexität. Auch die örtlichen Begebenheiten (Topografie, Siedlungsdichte, Naturschutzgebiete, etc.) haben einen wesentlichen Einfluss auf die Dauer der Umsetzung. Pauschale Angaben zur Umsetzungsdauer sind daher nur begrenzt aussagekräftig.

Aktuell beträgt die Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Durchschnitt etwa 7,5 Jahre. Die anschließende Bauzeit beträgt circa drei bis vier Jahre. Bei Netzausbauvorhaben für Drehstromleitungen dauert ein Genehmigungsverfahren im Schnitt fünf bis sechs Jahre ab Eingang des Antrags. Hinzu kommen die Planungszeit vor dem Antrag und die Bauzeit nach Abschluss des Verfahrens. Für die Mittel- und Niederspannungsebene liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Durchschnittswerte vor.

Die einzelnen Bundesländer sind unterschiedlich stark vom Netzausbau betroffen. Eine seriöse Differenzierung der zeitlichen Unterschiede in den einzelnen Bundesländern ist aus den zuvor genannten Gründen nicht möglich.

Um den Netzausbau zu beschleunigen, hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode insbesondere im Rahmen des Energiesofortmaßnahmenpaketes (das sogenannte Osterpaket) und dem Gesetz zur Änderung des Energiesi-

cherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften („EnSiG 3.0“) bereits eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht. Weitere Erleichterungen konnten mit der EU-Verordnung 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 („EU-Notfall-Verordnung“) erreicht werden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften weitere Bestimmungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren vorgeschlagen.

In einer Task Force unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wurden weitere Vorschläge zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erarbeitet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber stehen kontinuierlich im engen Dialog, um den Prüfumfang und die Prüftiefe im Genehmigungsverfahren unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben zu reduzieren und dadurch die Verfahrensdauern weiter zu verkürzen.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Personalausstattung in den Genehmigungsbehörden der Länder für den Ausbau oder die Erächtigung des Stromnetzes, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Schwierigkeiten bei der Personalrekrutierung?

Der Bundesregierung liegt keine systematische Erhebung der Personalausstattung in den Genehmigungsbehörden der Länder für den Ausbau oder die Erächtigung des Stromnetzes vor. Im Austausch mit den Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden wird vereinzelt von Personalengpässen berichtet. Die Gründe hierfür sind teilweise nicht ausreichend vorhandene Stellen, teilweise aber auch Schwierigkeiten bei der Besetzung vorhandener Stellen. Aus Sicht der Bundesregierung ist mit dem weiteren Anstieg der zu bearbeitenden Netzausbauvorhaben aus dem Netzentwicklungsplan 2023 – 2037/2045 ein ausreichender Personalaufbau in den betroffenen und nachgelagerten Behörden zentral für eine zügige Bearbeitung der Genehmigungsverfahren.

14. In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung die Bundesländer, um den notwendigen Ausbau der Verteilnetze beschleunigt voranzutreiben – auch vor dem Hintergrund der Erhöhung der Ausbauziele für erneuerbare Energieanlagen?

Der Fokus der öffentlichen Wahrnehmung lag bislang insbesondere auf den Herausforderungen des notwendigen Ausbaus der Übertragungsnetze. Aber auch der weitere Ausbau im Verteilernetz ist für das Gelingen der Energiewende bedeutsam. Bund und Länder arbeiten partnerschaftlich daran, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Der Bund unterstützt die Länder, indem er die Koordination vorantreibt. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen wird die Schließung eines „verlässlichen und nachhaltigen Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung mit den Ländern“ auf Initiative des Bundes abgestimmt. Dabei handelt es sich um eine infrastrukturübergreifende Initiative, mit der unter anderem die Planung und Genehmigung von Energieversorgungsnetzen beschleunigt werden soll. Vorhaben in der Höchstspannungsebene (Übertragungsnetz) und Hochspannungsebene (Verteilnetz) bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.